

Top-Themen dieser Ausgabe:

> Falle Elektroauto/GmbH: Haftungsprophylaxe/Abzugsteuer/Aktueller Stand der Covid-Maßnahmen



ZUM GELEIT

Nach einem abrupten Kälteeinbruch im August erleben wir doch noch einen versöhnlichen Spätsommer. Die Wirtschaft hat sich insgesamt schneller erholt, als angenommen – einzelne Branchen werden noch eine Weile weiterkämpfen müssen. Die steigenden Inzidenzen mahnen uns, dass die Krise noch nicht vorbei ist.

Die Durchimpfungsrate ist zu gering und der Block der Impfskeptiker ziemlich starr. Hier wird es noch einiges an Fingerspitzengefühl bedürfen, bis Covid sich in die Reihe der „ganz normalen“ Virenkrankungen wie die jährliche Grippe einordnen wird.

Dies betrifft aber nicht nur die Regierung, sondern auch uns Unternehmer. Sowohl unsere Mitarbeiter als auch unsere Kunden sind „Geimpfte“ oder Impfskeptiker. Wir müssen uns dem Problem stellen und Lösungen finden. Wir leben von beiden!

Vor der angekündigten „großen“(?) Ökosozialen Steuerreform, die mit Jänner in Kraft treten soll (und von der man eigentlich noch gar nichts weiß), beschäftigt sich diese Ausgabe mit wichtigen allgemeinen, teils formalen Vorschriften – Themen, die dennoch viel Ungemach in sich bergen können.

Die alljährlichen Tipps zum Jahreswechsel haben wir mit Schwerpunkt auf die coronabedingten Maßnahmen verdichtet, auf der Homepage kann man ja den Artikel „Tipps zum Jahreswechsel“ aus dem Vorjahr nachlesen – der Herbst wird schneller vergehen als wir glauben!

In diesem Sinne ein erfolgreiches Finale!

Mag. Manfred Wildgatsch

Letztlich müssen wir ja doch Geld verdienen!

GEDANKEN ZUR KALKULATION/PREISGESTALTUNG!

Ein Thema, das uns wohl unser ganzes Unternehmerleben begleiten wird/soll/muss! Günstige Produkte und guter Verdienst (sowohl für Unternehmer als auch Mitarbeiter) – eine Kunst, die manchmal schwer möglich sein wird.

Im Folgenden sollen einige Grundüberlegungen zur Kalkulation angestellt werden; Marketing bleibt diesmal außen vor.

Fortsetzung Seite 4



Leider aktuell: Unwetterschäden

„AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG“
HILFT WENIGSTENS EIN BISSCHEN!

Wenn 's passiert hilft neben direkten Zuschüssen seitens der öffentlichen Hand (hoffentlich) auch der Fiskus etwas mit: Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwas-

ser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen) können im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungen ohne Selbstbehalt bei der Einkommensermittlung als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, allerdings nur betreffend den Hauptwohnsitz, im Ausmaß vergleichbarer Nutzungsmöglichkeit. Allfällige Zuschüsse und Versicherungsvergütungen vermindern naturgemäß die absetzbaren Kosten.

Dies gilt auch für die Ersatzbeschaffung von PKWs, auch wenn er sich am Zweitwohnsitz befunden hat, allerdings ist die außergewöhnliche Belastung mit dem Zweitwert begrenzt.

Ebenso fallen Ersatzbeschaffungen für (Unterhaltungs-)Elektronik (Radio, Fernseher, Satellitenanlage, CD-Player, PC), sofern sie dem üblichen Standard entsprechen, darunter.

Nicht absetzbar sind Ersatzbeschaffungen für Foto- und Video-/Film-ausrüstungen, Zier- und Dekorationsgegenstände inkl. Bilder und Tapiserien sowie Zimmerpflanzen.

> Corona-Kurzarbeit Phase 5

Seit kurzem sind die Details der nächsten Kurzarbeitsphase von 01.07.2021 bis 30.06.2022 fixiert. Die neue Kurzarbeitsphase ab 01.07.2021 hat 2 Schienen:

1. „Normale“ Kurzarbeit für alle Betriebe, hier wird die bisherige Beihilfe vom AMS auf 85% der möglichen Ansprüche gekürzt, die Mindestarbeitszeit beträgt 50% (mit Unterschreitungs-möglichkeit in Ausnahmefällen).
2. Kurzarbeit für besonders betroffene Betriebe; damit gemeint sind Betriebe mit mindestens 50% Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 (oder Betriebe mit Betretungsverbot, solche gibt es aber derzeit nicht). Die Mindestarbeitszeit beträgt 30%, geringere Arbeitszeiten sind

aber in Ausnahmefällen möglich, beantragbar bis maximal 31.12.2021.

Achtung:

Betriebe, die per 30.06. nicht in Kurzarbeit waren und diese aber jetzt in Anspruch nehmen wollen, müssen sich durch das AMS beraten lassen und können erst danach mit der Kurzarbeit beginnen.

Bei Kurzarbeit von mehr als einem Monat muss eine Woche Urlaub pro Dienstnehmer konsumiert werden, bei Kurzarbeit von mehr als drei Monaten zwei Wochen, bei mehr als fünf Monaten drei Wochen (solange es nicht zu Urlaubsvorgriffen kommt).

Sollten Sie Kurzarbeit (weiter) in Anspruch nehmen wollen, melden Sie sich bitte bei uns, es sind

> Neues vom LSDB-G

Die Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes ist mit 1. September 2021 in Kraft getreten. Die darin umgesetzte Änderung der Entsenderichtlinie bringt für Entsendungen nach Österreich nur geringe Änderungen.

Erfreulicherweise sind aber aufgrund zweier grundlegender Entscheidungen des EuGH die Bestimmungen zur Strafbemessung grundlegend geändert worden:

Das Gesetz kennt keine Mindeststrafsätze mehr, dafür eine absolute Obergrenze (abhängig von Anzahl der Arbeitnehmer, Erst- oder Wiederholungsfall, Summe des vorenthaltenen Entgelts, Mitwirkung des Arbeitgebers an der Wahrheitsfindung). Außerdem entfällt das Prinzip der Mehrfachbestrafung.

Trotzdem – die Strafen können noch immer sehr hoch und unter Umständen existenzbedrohend sein! Daher sollten die einschlägigen Regelungen weiterhin genau beachtet werden!

Das Auto – steuerlich gesehen – ist ein Dauerbrenner. Betrieblich genutzte KFZ unterliegen so umfangreichen Vorschriften, dass wir darüber schon vor Jahren eine eigene Sonderausgabe des Klienten-Journals erstellt haben, die immer wieder aktualisiert wird (auf unserer Homepage abrufbar).

Mit dem Einzug der Elektrofahrzeuge und Hybride ist die Komplexität weiter gewachsen. In letzter Zeit tritt eine neue Facette bei Finanzprüfungen verstärkt auf: der Vorsteuerabzug bei zu geringer betrieblicher Nutzung!

Wird ein Elektrofahrzeug unternehmerisch genutzt, steht bei der Anschaffung der Vorsteuerabzug – abhängig von den Anschaffungskosten – wie folgt zu:

- > Anschaffungskosten bis € 40.000,-: voller Vorsteuerabzug
- > Anschaffungskosten bis € 80.000,-: voller Vorsteuerabzug, jedoch anteilige (in Höhe des € 40.000, übersteigenden Teiles) Eigenverbrauchsbesteuerung
- > Anschaffungskosten über € 80.000,-: kein Vorsteuerabzug

Wertunabhängige laufende Betriebsausgaben (z.B. Strom) berechtigen zum vollen Vorsteuer-

Sachbezug bzw. Eigenverbrauch bei Elektrofahrzeugen

Achtung Falle!

erabzug, wertabhängige eingeschränkt (analog zur Anschaffung).

Wird das Elektrofahrzeug vom Unternehmer auch privat genutzt, kommt es – wie bisher z.B. bei Kleinbussen, etc. – zur Eigenverbrauchsbesteuerung, und zwar hinsichtlich der laufenden Ausgaben und der Anschaffung insoweit diese zu einem Vorsteuerabzug geführt haben.

Werden solche Fahrzeuge Dienstnehmern auch für private Fahrten (wozu auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zählen) überlassen, so unterliegt dieser Sachbezug grundsätzlich auch der Umsatzsteuer. Da der Sachbezug bei Elektrofahrzeugen aber mit Null anzusetzen ist, ergibt sich dies-

bezüglich keine Bemessungsgrundlage.

ABER: Nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes muss ein Wirtschaftsgut (auch ein Elektrofahrzeug – nach Meinung der Finanz) zumindest zu mehr als 10 % für das Unternehmen (laut Finanz zählen die Privatfahrten des Dienstnehmers nicht dazu) genutzt werden. Andernfalls kann quasi eine Zuordnung zum nicht unternehmerischen Bereich unterstellt werden – damit wäre ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen!

Natürlich sollten die unternehmerischen Fahrten zwecks Nachweis aufgezeichnet werden. Dem Vernehmen nach wird dieser Umstand von der Finanz verstärkt überprüft (werden)!

> Doppel- und Überzahlungen sind umsatzsteuerpflichtig!

Eigentlich nichts Neues – trotzdem musste sich der VwGH kürzlich damit beschäftigen. Dabei hat er festgestellt, dass bei einer Doppel- oder Überzahlung einer Rechnung noch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen steuerbarer Lieferung bzw. Leistung und Zahlung (Entgelt) gegeben ist und es daher zu einer Änderung der (USt-)Bemessungsgrundlage komme.

Gleiches gilt natürlich umgekehrt für eine Minderzahlung oder auch eine allfällige diesbezügliche Rücküberweisung. Diese führen zu einer (nachträglichen) Entgeltsminderung.

Anders sieht es bei echten Fehlüberweisungen aus: Mangels Leistungsaustausch kann kein steuerbarer Umsatz vorliegen.



Kalkulation/ Preisgestaltung

FF VON SEITE 1

1. Wieviel kostet eine Mitarbeiterstunde tatsächlich?

Dies soll an einem Beispiel dargestellt werden; die betriebsbezogenen Variablen müssen natürlich entsprechend adaptiert werden!

Bruttogehalt € 2.595,- entspricht bei durchschnittlich 173 Stunden pro Monat € 15,-/Stunde.

Bezahlt werden p.a. 14 Monatsgehälter (= 60,8 Wochen), aber wieviel wird tatsächlich (produktiv) gearbeitet?

1 Jahr	=	52 Wochen
abzüglich	5 Wochen Urlaub (6 Wochen ab dem 26. Dienstjahr)	
abzüglich	2 Wochen Feiertage (von Jahr zu Jahr unterschiedlich)	
abzüglich	2 Wochen Krankenstand (Hier ist eine betriebliche Statistik hilfreich!) und sonstige Fehlzeiten verbleiben	43 Wochen;

Dies ergibt einen **Faktor von rd. 1,41**.

Im zweiten Schritt sind sodann die Lohnabgaben iHv. rd. 33 % (ein Drittel!) zu berücksichtigen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

brutto	€ 2.595,00
x 1,41 Nichtleistungsfaktor	
+ Lohnabgaben	
= Kosten/Monat	€ 4.866,40
/ 173 Stunden/Monat =	€ 28,13

Traurig, dass hievon nur rd. ein Drittel beim Mitarbeiter netto ankommt!

Leider werden aber in den seltensten Fällen alle Stunden verrechenbar sein. Also ist noch ein Zuschlag für planmäßig nicht verrechenbare Stunden (notwendige Verwaltung, Rüstzeiten, etc.) und andere anfallende, dem Personal zuordenbare, Kosten vorzunehmen. Nimmt man nur einen bescheidenen Zuschlag von 10 % ergeben sich schon 30,94 Euro pro Stunde.

Dies sind aber nur die reinen Personalkosten der Produktion. Auch alle anderen Kosten müssen ja gedeckt und daher anteilig auf die Personalstunde (allenfalls auch auf das benötigte Material) aufgeschlagen werden.

2. Das klassische Kalkulationsschema sieht wie folgt aus:

	Fertigungslohn (s.o.)
+	anteilige Gemeinkosten
+	Fertigungsmaterial
+	anteilige Gemeinkosten
=	Herstellkosten
+	Verwaltungs-/Vertriebskosten
=	Selbstkosten

Gemeinkosten sind jene Kosten, die dem einzelnen Auftrag nicht direkt zugerechnet werden (können), z.B. beim Material: Bestell- und Lagerkosten, durchschnittlicher Schwund, etc. Oftmals, insbesondere bei Betrieben mit großem Anlagevermögen tritt an die Stelle der Arbeits- die Maschinenstunde. Diesfalls werden die Kosten (Anschaffung, Wartung, Bedienungspersonal, Energiebedarf, etc.) auf die geplanten Einsatzstunden umgelegt.

3. Trennt man – wie heute üblich – die Kosten in variable (abhängig von Beschäftigung = Auslastung) und fixe kann folgende Rechnung angestellt werden:

	Umsatzerlöse
-	variable Kosten
=	Deckungsbeitrag
-	Fixkosten
=	Betriebsergebnis

Dazu einige Anmerkungen:

- > Aus dem „eigentlichen Geschäft“ muss so viel übrig bleiben, dass zumindest die Fixkosten gedeckt werden können.
- > Bei größeren Betrieben bzw. mehreren Geschäftszweigen sollte obige Rechnung erst pro Bereich aufgestellt und dann nach unten verdichtet werden. So können Problemfelder frühzeitig entdeckt werden.
- > Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen die Fixkosten auch den Unternehmerlohn enthalten!

4. Betriebsergebnis und Gewinn

Im Betriebsergebnis (der Kostenrechnung) sind die Verzinsung des eingesetzten (Eigen-) Kapitals und der Unternehmerlohn bereits berücksichtigt, nicht aber im buchhalterischen Gewinn (Jahresabschluss).

Darüber hinaus ist ein Gewinn nichts Unanständiges, sondern notwendig u.a.

- > zum Eigenkapitalaufbau (Sicherheitspolster, Wachstum).
- > zur Bedienung der Kapitalgeber.
- > zur Finanzierung von Investitionen.

> Schulbeginn und Quarantäne der Kinder:

Verlängerung des Anspruchs auf Sonderbetreuungszeit bis 31.12.2021

Im Frühjahr 2020 wurde die Sonderbetreuungszeit eingeführt, die es Beschäftigten mit Betreuungspflichten ermöglicht, sich bis zu drei Wochen freustellen zu lassen, um die Betreuung eines Kindes wegen behördlicher Schließungen oder Quarantäne des Kindes zu ermöglichen. Der Dienstgeber bekommt in diesen Fällen 100% der Lohn/Gehaltskosten ersetzt. Diese Regelung ist derzeit ausgelaufen. Anlässlich des Schulbe-

ginnns und der steigenden Infektionszahlen soll sie bis 31.12.2021 verlängert werden, eine neue Drei-Wochen-Phase soll am 01.10.2021 beginnen.

Achtung:

Diese Verlängerung wurde bereits in den Medien verbreitet, ist aber noch nicht im Nationalrat beschlossen! Es sind auch noch nicht alle Details klar. Bitte melden Sie sich im Oktober bei uns, wenn Sie dazu Fragen haben.

1. Allgemeines

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist – trotz oder gerade – wegen des Grundsatzes der Gesamtverantwortlichkeit eine Aufteilung der Verantwortungsbereiche (Ressorts) unter diesen wohl unerlässlich, und zwar sowohl aus organisatorischen (Wer macht was – oder beide nicht?) als auch aus haftungsrechtlichen Gründen.

Für zahlreiche – vor allem unternehmensrechtliche – Pflichten (siehe unten) sind sämtliche Geschäftsführer zuständig (verpflichtet); diese können daher nicht delegiert werden.

Darunter fallen als „Kardinalpflichten“ im Wesentlichen die

- > Festlegung der Unternehmenspolitik
- > Aufstellung des Jahresabschlusses
- > Pflicht zur Insolvenzanmeldung
- > Erstattung von Beschlussvorschlägen an die Generalversammlung
- > Vorlage genehmigungspflichtiger Geschäfte an den Aufsichtsrat
- > Anzeige des Verlustes der Hälfte des Stammkapitals sowie bei Erreichen der URG-Kennzahlen
- > Berichts-, Auskunfts- und Informationspflichten gegenüber anderen Organen
- > Maßnahmen bei obligatorischer Gesamtvertretung
- > Etablierung eines wirksamen (internen) Kontrollsystems

2. Abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Verantwortlichkeit

Wird die diesbezügliche Verantwortlichkeit nicht eindeutig einem Geschäftsführer zugewiesen kann die Finanz z.B. Ausfallhaftungen gegenüber sämtlichen Geschäftsführern geltend machen; bei entsprechender Zuweisung in aller Regel nur gegenüber dem Zuständigen.

Obwohl nicht ausdrücklich verlangt, sollten Zuweisungen von Pflichten in einer Geschäftsverteilung naturgemäß schriftlich erfolgen. Allenfalls kann auch (zusätzlich) eine Negativabgrenzung vorgenommen werden.

Auch wenn Geschäftsführer grundsätzlich auf die fachliche Kompetenz ihrer Kollegen vertrauen dürfen, trifft die nicht ressortzuständigen Geschäftsführer aber trotzdem jedenfalls eine gewisse Überwachungspflicht,

GmbH: Haftungsprophylaxe Ressortaufteilung

**INKLUSIVE
VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT**

auch wenn natürlich ein wechselseitiges Grundvertrauen vorhanden sein sollte, blindes Vertrauen ist zu wenig. Zumindest anlässlich regelmäßiger Geschäftsführersitzungen sollte bei den jeweiligen Ressortzuständigen die Pflichterfüllung nachgefragt werden. Maßgeblich ist, ob es Anlässe zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung des Ressortzuständigen gibt; „bewusstes Übersehen“ führt wohl zu schuldhafter Verantwortlichkeit.

Die Genehmigung einer (von den Geschäftsführern ausgearbeiteten) Ressortverteilung obliegt grundsätzlich der Generalversammlung.

3. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit

Dieses Kapitel gilt auch für Personengesellschaften!

Die Geschäftsführer trifft grundsätzlich wieder die Gesamtverantwortung. Außerdem sind sie – nicht delegierbar – zur Errichtung eines entsprechenden (internen) Kontrollsystems verpflichtet.

Allerdings haften sie nicht für die Verletzung von Verwaltungsvorschriften, wenn diesbezüglich ein verantwortlicher Beauftragter wirksam bestellt worden ist. Dieser muss die Bestellung annehmen und mit entsprechender Anordnungsbefugnis ausgestattet sein.

Die Geschäftsführer können solche verantwortlich Beauftragte entweder

- > aus ihrem Kreis für das ganze Unternehmen oder
- > Dritte (Mitarbeiter) für räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens bestellen.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist eine Angelegenheit der Geschäftsführung.

Die wirksame Bestellung von Dritten (Mitarbeitern) ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden und wird diese erst mit Einlangen der Bestellsurkunde samt Zustimmung des Bestellten beim zuständigen Arbeitsinspektorat, der Österreichischen Gesundheitskasse oder der Zentralen Koordinationsstelle wirksam. Für verhängte Geldstrafen besteht trotzdem eine Haftung zur ungeteilten Hand.

> Förderungen für Lehrbetriebe durch die WKO

Es gibt derzeit eine Vielzahl von Förderungen für Lehrbetriebe (wie auch für Lehrlinge selbst). Diese reichen von Prämien für die Übernahme von Lehrlingen aus insolventen oder geschlossenen Betrieben über Ersatz von Ausbildungskosten, Lehrlingscoaching, Nachhilfe für Lehrlinge wegen aus Gründen der Pandemie ausgefallener Ausbildungsteile, Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung etc.

Eine aktuelle Liste finden Sie unter

www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html bzw. auf

www.lehre-foerdern.at.

Verlängerung Fristen Härtefallfonds, Ausfallsbonus und Verlustersatz

Endlich wurde nun auch Klarheit über eine mögliche Verlängerung der Förderzeiträume von Härtefallfonds, Ausfallsbonus sowie Verlustersatz geschaffen. Alle diese Förderungen wären nämlich mit 30. Juni 2021 ausgelaufen. Die einzelnen Förderungen wurden nun wie folgt verlängert:

> Ausfallsbonus: um weitere 3 Monate bis 30. September 2021.

Achtung: Voraussetzung ist nun ein Umsatzausfall von mindestens 50 % statt bisher 40 %. Zusätzlich wird es wahrscheinlich keinen pau-

schalen Ersatz in Höhe von 15 % (bzw. phasenweise 30 %) mehr geben, sondern eine Staffelung je nach Branche zwischen 10 und 40 % des Rohertrages, jedoch maximal EUR 80.000,- pro Monat. Zusätzlich wird noch eine Deckelung zur Vermeidung einer Überförderung eingeführt (Ausfallsbonus und Kurzarbeitshilfe dürfen nicht höher als der Umsatz des Vergleichszeitraums sein).

> Verlustersatz: um weitere 6 Monate bis 31. Dezember 2021.

Achtung: Auch hier ist die Voraussetzung ein Umsatzausfall von mindestens 50 % (statt bisher 30 %).

> Härtefallfonds: um weitere 3 Monate bis 30. September 2021.

Bitte zu beachten, dass nach derzeitigem Stand der Fixkostenzuschuss 800.000 nicht weiter verlängert wird, was natürlich noch einige Fragen aufwirft, die hoffentlich so bald wie möglich geklärt werden.

Es gibt aber noch eine weitere sehr erfreuliche Nachricht: Sowohl Fixkostenzuschuss 800.000 als auch Verlustersatz können nun auch zu 100 % gleich mit der 2. Tranche beantragt werden und ein Erstantrag ist nicht mehr notwendig. Dies spart nicht nur uns Zeit, sondern auch Ihnen bares Geld, da keine „doppelte“ Beantragung mehr notwendig ist.

Abzugsteuer – Achtung Haftung!

Die Abzugsteuer ist (ähnlich der Lohnsteuer oder KESt) eine Sonderform der Einkommensteuer und betrifft bestimmte Leistungen beschränkt Steuerpflichtiger.

Sie beläuft sich auf 20, 25 oder 27,5 % des auszahlenden Entgelts, ist von diesem einzubehalten und an das Finanzamt (bis zum 15. des Folgemonats) abzuführen. Andernfalls wird der Leistungsempfänger automatisch zur Haftung herangezogen.

Vom Steuerabzug sind folgende von **ausländischen** Unternehmen in Österreich erbrachte (ausgeübte, verwertete) Leistungen betroffen:

- > Selbständige Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
- > Gewinnanteile von Gesellschaftern einer ausländischen Personengesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt sind
- > Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (z.B. Lizenzgebühren)

> Aufsichtsratsvergütungen

> Einkünfte aus einer echten stillen Beteiligung an einem inländischen Unternehmen

> Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung

> Einkünfte aus ausländischen Immobilien-Investmentfonds

In einigen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Einbehalt einer Abzugsteuer abgesehen werden. Dies erfordert aber jedenfalls eine konkrete Überprüfung im Einzelfall.

Natürlich bestehen auch diesbezügliche Aufzeichnungspflichten. Die Überprüfung der Abzugsteuer erfolgt in aller Regel im Zuge einer Lohnabgabenprüfung, wobei die Abzugsteuer immer stärker in den Fokus der Prüfer rückt, insbesondere die grenzüberschreitende Arbeitskräftegestaltung.

Wie immer auch alle Artikel auf

www.jupiter.co.at.

Sie können das Klienten-Journal
auch online lesen

oder komplett als Pdf downloaden!

Auf Grund der Corona-Pandemie mussten wir uns in den letzten zwei Jahren mit vielen neuen Bestimmungen auseinandersetzen. Einige dieser Hilfen enden mit 31.12.2021:

Ende der Antragsfrist für Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz alte Variante ist der 31.12.2021. Der Verlustersatz wurde mit neuen Bedingungen bis 31.12.2021 (Antragstellung bis 30.06.2022) verlängert.

Ansuchen für aws-Überbrückungsgarantien und Kreditgarantien der ÖHT (öst. Hotel- und Tourismusbank) sind nur mehr bis 31.12.2021 möglich.

Ende der Umsatzsteuersenkung auf 5% für Gastronomie, Hotellerie, Kunst, Kultur und Bücher ist ebenfalls der 31.12.2021.

Man sollte aber trotzdem nicht auf die „üblichen“ Überlegungen vergessen. Aus Platz- und Kapazitätsgründen verweisen wir daher ausnahmsweise in erster Linie auf unser Klienten-Journal vom September 2019 (auch auf Homepage nachzulesen), wollen aber

punktuell und schlagwortartig an einige Dinge erinnern:

Bilanzierende Unternehmen müssen u.a. eine Inventur erstellen, die halbfertigen oder noch nicht abrechenbaren Leistungen bewerten, und Rückstellungen bilden. Dabei können einige wenige Bewertungsspielräume genutzt werden.

Einnahmen-/Ausgaben-Rechner können das Ergebnis vielleicht durch das Zufluss-Abfluss-Prinzip beeinflussen.

Die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt 800,- €, Anschaffungen bis 800

Euro (netto) sind also sofort absetzbar.

Für Einzelunternehmer und Personengesellschafter gilt es unter Umständen den Gewinnfreibetrag auszunützen, dafür müssen rechtzeitig Investitionen in Sachgüter oder Wertpapiere getätigt werden.

Für Spenden, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gilt das Abflussprinzip – also rechtzeitig zahlen!

Die fünfjährige Antragsfrist für die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung 2016 endet mit 31.12.2021.

> Wichtig – zur Erinnerung: Barzahlungsverbot!

Die Bestimmung ist bereits seit 1. Jänner 2016 in Kraft, ist aber offenbar des Öfteren in Vergessenheit geraten, denn jetzt poppt sie bei Außenprüfungen immer wieder auf und führt teilweise zu massiven Nachzahlungen:

Aufwendungen bzw. Ausgaben für Bauleistungen in der Unternehmerkette unterliegen einem Abzugsverbot, d.h. werden dem Gewinn hinzugerechnet, wenn sie bar bezahlt werden (worden sind)!

Barbeträge werden nur bis 500,- Euro steuerlich anerkannt (können aber auch unbar erfolgen). Gleiches gilt für Lohnzahlungen an diesbezüglich beschäftigte Arbeitnehmer.

> Fristen für die Offenlegung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch

Die übliche Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, an denen keine natürliche Person beteiligt ist, beträgt 5 Monate, binnen 9 Monaten muss der Jahresabschluss beim Firmenbuch vorgelegt sein.

Bei den Bilanzstichtagen mit 31.12. war immer der 30.09. des Folgejahres die letzte Frist zur ordnungsgemäßen Einreichung beim Firmenbuch. Covidbedingt wurden diese Fristen bereits 2019 auf 9 Monate (Aufstellung) und 12 Monate (Einreichung) verlängert. Diese Fristverlängerung wurde wegen der noch immer anhaltenden Pandemie auch auf Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag bis 31.12.2020 ausgedehnt. Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag von 31.12.2020 können also bis 31.12.2021 fristgerecht beim Firmenbuch eingereicht werden, Jahresabschlüsse mit abweichenden Bilanzstichtagen jeweils innerhalb von 12 Monaten ab Bilanzstichtag.

Achtung: Diese Erleichterung ist mit 01.01.2022 zu Ende, dann gelten wieder die alten Fristen!

Neu im Team



Wir begrüßen herzlich Frau Barbara Pleil (links) und Frau Stephanie Ofner (rechts) freuen uns auf gute Zusammenarbeit.

Seit Mai 2021 verstärkt Frau Pleil unser Buchhaltungsteam mit viel Elan.

Seit Juni 2021 ist Frau Ofner im Mahnwesen tätig und unterstützt ebenfalls das Buchhaltungsteam.



> Angleichung der Kündigungsfristen/-termine der Arbeiter an die der Angestellten mit **01.10.2021**

Die bereits mehrmals angekündigte und immer wieder verschobene Angleichung der Kündigungsfristen und -termine der Arbeiter an die der Angestellten tritt nun endgültig mit 1.10.2021 in Kraft. Dies bedeutet in den meisten Fällen eine deutliche Verlängerung der Fristen gegenüber den bisher gewohnten; wir haben bereits mehrmals geschrieben, dass es ratsam ist, mit den Dienstnehmern allgemein, aber im besonderen mit den Arbeitern, Kündigungstermine zu jedem 15. und Monatsletzten zu vereinbaren, um zu vermeiden, dass Kündigungen immer nur per Quartalsende ausgesprochen werden können. Da man auch auf Kollektivvertragsbestimmungen Rücksicht nehmen muss, ist in jeder Branche individuell zu überprüfen, wie vorzugehen ist. Sollten Sie Ihre Dienstverträge/Dienstzettel noch nicht angepasst haben, ersuchen wir Sie, sich rasch mit uns in Verbindung zu setzen.

Unser Büro ist nicht besetzt

> Montag, 25.10. (Feiertag)

Nützen Sie bitte unser Fax

01/278 12 95 28

und unsere E-Mail

office@jupiter.co.at

> Achtung: Kontonummern für FA-Zahlungen

Die Finanzämter haben neuen Kontonummern (wir haben Sie informiert). Bitte beachten Sie, dass ab

01.10.2021

nur mehr die neuen Kontonummern verwendet werden dürfen, die Sie auf www.bmf.gv.at unter Ämter und Behörden/FA Österreich finden. Zahlungen an die alten Kontonummern und an solche, die im IBAN 60000 haben, werden rückgeleitet! Überprüfen Sie bitte zur Sicherheit (nochmals) Ihre Überweisungsvorlagen.

Achtung: Frist zur Abrechnung der Investitionsprämie bis **30.09.2021!**

Die Investitionsprämie ist binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme der Investitionen über das Portal des aws (Austria Wirtschaftsservice) abzurechnen. Bis 30.09.2021 können auch noch Investitionen abgerechnet werden, die schon länger in Betrieb stehen, ab 01.10. wird genau darauf geachtet, dass die 3-Monatsfrist eingehalten wurde, sonst verliert man die Prämie.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Mag. Manfred Wildgatsch, 1210 Wien, Pius Parsch-Platz 2, Tel.:+43/1/278 12 95/0, Fax: DW 28 – E-Mail: office@jupiter.co.at – www.jupiter.co.at
Redaktion: Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Rudolf Waidhofer, H.E. Münch – Illustration: Michael Benyuska – Herstellung: copydruck.at.

Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.